

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Interno

Beklagte: Fastweb SpA

Beteiligte: Telecom Italia SpA

Tenor

1. Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn ein öffentlicher Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben wird, obwohl dies nach der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge nicht zulässig war, diese Bestimmung es ausschließt, dass der Auftrag für unwirksam erklärt wird, wenn die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllt sind, was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung berühren könnte.

(¹) ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Monika Kušionová/SMART Capital, a.s.

(Rechtssache C-34/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Verbraucherkreditvertrag — Art. 1 Abs. 2 — Klausel, die eine zwingende Rechtsvorschrift wiedergibt — Anwendungsbereich der Richtlinie — Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 — Sicherung der Forderung durch ein Grundpfandrecht — Möglichkeit, die Vollstreckung in diese Sicherheit mittels einer Versteigerung zu betreiben — Gerichtliche Kontrolle)

(2014/C 409/09)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Monika Kušionová

Beklagte: SMART Capital, a.s.

Tenor

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die die Beitreibung einer auf möglicherweise missbräuchlichen Klauseln beruhenden Forderung dadurch ermöglicht, dass in eine vom Verbraucher als Sicherheit geleistete Immobilie außergerichtlich vollstreckt wird, soweit diese Regelung die Wahrung der dem Verbraucher durch die Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag nur dann vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen ist, wenn die Vertragsklausel eine zwingende Rechts- oder Verwaltungsvorschrift wiedergibt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. September 2014 — Groupement des cartes bancaires (CB)/Europäische Kommission, BNP Paribas, BPCE, vormals Caisse Nationale des Caisses d'Epargne et de Prévoyance (CNCEP), Société générale SA

(Rechtssache C-67/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 81 Abs. 1 EG — Kartenzahlungssystem in Frankreich — Beschluss einer Unternehmensvereinigung — Issuing-Markt — Auf „neue Marktteilnehmer“ anwendbare Tarifmaßnahmen — Mitgliedsbeitrag und „Mechanismus für die Regulierung der Acquiring-Funktion“ und „Weckruf für Inaktive“ genannte Mechanismen — Begriff der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung — Prüfung der hinreichenden Beeinträchtigung des Wettbewerbs)

(2014/C 409/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Groupement des cartes bancaires (CB) (Prozessbevollmächtigte: F. Pradelles, O. Fauré und C. Ornellas-Chancerelles, avocats, und J. Ruiz Calzado, abogado)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, V. Bottka und B. Mongin), BNP Paribas (Prozessbevollmächtigte: O. de Juvigny, D. Berg und P. Heusse, avocats), BPCE, vormals Caisse Nationale des Caisses d'Epargne et de Prévoyance (CNCEP) (Prozessbevollmächtigte: A. Choffel, S. Hautbourg, L. Laidi und R. Eid, avocats), Société générale SA (Prozessbevollmächtigte: P. Guibert und P. Patat, avocats)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. November 2012, CB/Kommission (T-491/07) wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — Philippe Gruslin/Beobank SA, vormals Citibank Belgium SA

(Rechtssache C-88/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) — Richtlinie 85/611/EWG — Art. 45 — Begriff „Zahlungen an die Anteilhaber“ — Aushändigung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen an die Anteilhaber)

(2014/C 409/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation